

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesrätinnen Simone Jagl, Claudia Hauschmidt-Buschberger, Elisabeth Kittl

betreffend Ausweitung der Ausnahmetatbestände für ukrainische Bezieher:innen von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

eingebracht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 15. Oktober 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (414/A und 216 d.B.) (TOP 5)

BEGRÜNDUNG

Personen, die aus der Ukraine vertrieben worden sind, haben ab dem 1. November 2025 dann Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für ihre Kinder, wenn sie entweder (unselbständig oder selbständig) erwerbstätig oder beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Ausgenommen von diesem Zusatzerfordernis sind Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind. Weiters ausgenommen sind Personen, die älter als 65 Jahre alt sind. Als konkrete, weitere Ausnahme findet sich die Gruppe der Eltern mit Betreuungspflichten für ihre erheblich behinderten Kinder. Der vierte Ausnahmetatbestand wird für all jene Personen eingerichtet, bei denen aufgrund der besonders berücksichtigungswürdigen, individuellen Situation keine Vormerkung beim Arbeitsmarktservice erfolgt. Um Unklarheiten vorzubeugen sollten auch folgende Gruppen gesetzlich von der Regelung ausgenommen werden: Studierende und Personen die in einem anderen EU-Mitgliedsland arbeiten.

Die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Dachverband und dem Finanzamt Österreich ist zu streichen. Diese Datenübermittlung für einige wenige 100 Personen aufzubauen ist völlig unverhältnismäßig und erschafft einen enormen bürokratischen Aufwand. Dieser ist schlichtweg nicht notwendig, weiters bleibt fraglich wozu diese Daten im BMF verwendet werden sollten.

Die unterfertigenden Bundesrätinnen stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie werden aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat einen Gesetzesvorschlag zuzuleiten, der Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, auch dann einen Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für ihre Kinder gewährt, wenn sie aufgrund eines Studiums oder einer Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Darüber hinaus ist die in der vorliegenden Novelle neu geschaffene automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Dachverband und dem Finanzamt Österreich wieder zu streichen.“

Simonejgl
Acne Raumheil-Duslu ✓


ELISABETH KITZL

